



Amtliche Mitteilungen



20. Dezember
1994

Fachhochschule Brandenburg

3. Jahrgang
Nr. 19

Datum	Inhalt	Seite
20.12.1994	Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg	60
20.12.1994	Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg (DPO)	64

Aufgrund des § 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG), der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg und der Vorläufigen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 25.09.1992 folgende Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft als Satzung erlassen.

Vorläufige Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 4 Umfang des Studiums
- § 5 Zeitlicher Ablauf
- § 6 Orientierungsveranstaltungen und Studienberatung
- § 7 Projekte
- § 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 Regelstudienplan Grundstudium
- Anlage 2 Regelstudienplan Hauptstudium

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorläufige Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 3 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:
Vorlesungen (V)
Übungen (Ü)
Seminare (S)
Projekte (P)

Die enge Verzahnung von Lehre und Praxis soll in jeder Lehrveranstaltungsform deutlich werden. Die Lehrveranstaltungsform wird durch den Dozenten festgelegt. In jedem Studienfach des Hauptstudiums werden Projekte angeboten. Die Lehrveranstaltungsform wird durch eine Bezeichnung im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht.

In den Vorlesungen trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studenten haben Gelegenheit zu Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffes; der Lehrende leitet die Studenten an, Aufgaben selbständig zu lösen.

In Seminaren erarbeiten die Studenten einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung des Lehrenden diskutiert werden.

Bei Projekten bearbeiten Studenten in Gruppen selbständig ein komplexes Problem hoher Praxisrelevanz mit verschiedenen Methoden; der Lehrende regt an, berät und koordiniert mit dem Ziel, ein gemeinsames Arbeitsergebnis der studentischen Arbeit sicherzustellen.

§ 4 Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
1. ein dreisemestriges Grundstudium. Es schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
 2. Ein fünfsemestriges Hauptstudium, das ein praktisches Studiensemester und ein Prüfungssemester einschließt; es schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Der Umfang des Studiums in den einzelnen Studiensemestern beträgt (in Semesterwochenstunden, abgekürzt SWS):

- in den Pflichtfächern des Grundstudiums
70 SWS,
- in den Pflichtfächern des Hauptstudiums
52 SWS,
- in den Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums
08 SWS,
- in außerfachlichen Veranstaltungen SWS nach Maßgabe der gewählten Fächer,
insgesamt in den Studiensemestern 130 SWS.

(3) Die Aufteilung des Stundenumfanges im Grundstudium in den einzelnen Fächern ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	12 SWS
Rechnungswesen	12 SWS
Volkswirtschaftslehre	12 SWS
Betriebliche Steuerlehre	02 SWS
Recht	08 SWS
Statistik	06 SWS
Mathematik	04 SWS
Betriebliche Datenverarbeitung	08 SWS
eine Wirtschaftssprache nach Angebot des Fachbereiches.	06 SWS

(4) Die Aufteilung des Stundenumfanges im Hauptstudium in den einzelnen Fächern ergibt sich aus der folgenden Auflistung:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 08 SWS
2. Volkswirtschaftslehre 08 SWS
3. Der Student wählt zwei Vertiefungsfächer aus folgendem Fächerangebot*:

Beschaffung/ Logistik	18 SWS
Produktion/ Materialwirtschaft	18 SWS
Marketing/ Vertrieb	18 SWS
Finanzierung/ Investition	18 SWS
Controlling/ Rechnungswesen	18 SWS
Personalwirtschaft/ Ausbildungswesen	18 SWS
Unternehmensführung/ Planung und Organisation	18 SWS
Unternehmensprüfung/ Steuern	18 SWS
Betriebliche Datenverarbeitung	18 SWS

 Der Vertiefungskatalog kann durch Fachbereichsbeschluß erweitert werden.
4. Wahlpflichtfach 08 SWS
Der Student wählt ein Wahlpflichtfach aus dem folgenden Fächerangebot*:
Technik und Umwelt
Technik und Wirtschaft

(* nach Maßgabe der verfügbaren Angebotskapazität)

§ 5 Zeitlicher Ablauf

(1) Der Studienplan ist so aufgebaut, daß das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Er findet sich in den Anlagen 1 und 2 der Studienordnung. Die angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Dieser Plan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, da viele Veranstaltungen auf der vorhergehenden aufbauen.

(3) Bei den Wahlpflichtfächern und den außerfachlichen Fächern sollte je nach Lehrangebot und Auslastung individuell verfahren werden.

§ 6 Orientierungsveranstaltungen und Studienberatung

(1) Zu Beginn des Immatrikulationssemesters findet für alle Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll dem Studenten den Übergang in die Hochschule erleichtern und die allgemeine Studierfähigkeit durch ein Vermitteln von Kenntnissen über das Studium an der Hochschule verbessern.

(2) Neben einer Studienberatung während der Orientierungsveranstaltung wird eine studienbegleitende fachliche Beratung durch einen Beauftragten des Fachbereiches angeboten.

§ 7 Projekte

(1) Neben Vorlesungen, Übungen und Seminaren soll insbesondere die Bearbeitung von Projekten den Praxisbezug des Studiums vertiefen und erweitern. Nach Möglichkeit werden in jedem Studienfach des Hauptstudiums Projekte angeboten. Diese Veranstaltungen werden vorrangig im Hauptstudium durchgeführt, um auf der Grundlage der allgemeinen Kenntnisse aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums gezielt und problemorientiert arbeiten zu können und theoretische Grundlagen mit praktischer Anwendung zu verknüpfen.

(2) Ziel dieser Veranstaltungsform ist die Vermittlung anwendungsorientierten Wissens (Produkt und Markt) und die frühzeitige Reflexion des Gelernten an realen Arbeitssituationen der Praxis. Ihre Themenbereiche sollen deshalb möglichst interdisziplinär, praxisbezogen und exemplarisch sein. Forschendes Lernen in Gruppen und der Einsatz der aktiven Lehrmethoden werden im Rahmen der vorhandenen Kapazität des Fachbereiches gefördert.

(3) Die Teilnahme an einem Projekt wird durch eine Studienleistung nachgewiesen. Es besteht Anwesenheitspflicht. Der Student hat im Laufe des Studiums zwei Projekte in unterschiedlichen Fächern nachzuweisen.

§ 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)

(1) Das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) wird nach Maßgabe der Ordnung für das praktische Studiensemester geregelt; sie ist Bestandteil der Studienordnung.

(2) Das berufspraktische Studiensemester wird in der Regel im vierten Fachsemester durchgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Der Gründungsrektor
der Fachhochschule Brandenburg

Anlage 1

Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Regelstudienplan Grundstudium

	1. Semester	2. Semester	3. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (12 SWS) BWL I BWL II BWL III	4 SWS V	4 SWS V	4 SWS V
Betriebliches Rechnungswesen (12 SWS) Propädeutische Kurse in - Buchhaltung - Kostenrechnung RW I (Externes Rechnungswesen) RW II (Internes Rechnungswesen)	2 SWS V 2 SWS V	4 SWS V/Ü	4 SWS V/Ü 2 SWS V
Betriebliche Steuerlehre (2 SWS)			
Volkswirtschaftslehre (12 SWS) VWL I VWL II VWL III	4 SWS V	4 SWS V	4 SWS V
Recht (8 SWS) Wirtschaftsprivatrecht Öffentliches Recht	2 SWS V 2 SWS V	4 SWS V	
Statistik (6 SWS)	2 SWS V	4 SWS V	
Mathematik I und II (4 SWS) Propädeutische Kurse	2 SWS V	2 SWS V	
DV/ Wirtschaftsinformatik (8 SWS)	2 SWS V/Ü	4 SWS V/Ü	2 SWS V/Ü
Sprachen (6 SWS) z. B. Wirtschaftsfinglisch	2 SWS	2 SWS	2 SWS
SUMME SWS (70 SWS im GRUNDSTUDIUM)	24 SWS	28 SWS	18 SWS

Anlage 2

Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Regelstudienplan Hauptstudium

	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
Pflichtfächer					
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre(8 SWS)		2 SWS	2 SWS	4 SWS	
Volkswirtschaftslehre (8 SWS)		2 SWS	2 SWS	4 SWS	
Spezielle Betriebswirtschaftslehre (2 Vertiefungsfächer mit je 18 SWS aus:)					
Beschaffung /Logistik		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Produktion/Materialwirtschaft		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Marketing/Vetrieb		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Finanzierung/Investition		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Controlling/Rechnungswesen		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Personalwirtschaft/Ausbildung		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Unternehmensführung/Planung + Organisation		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Unternehmensprüfung/Steuern		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Betriebliche Datenverarbeitung		6 SWS	6 SWS	6 SWS	
Wahlpflicht					
(1 Fach mit 8 SWS zu wählen aus:)					
Technik und Umwelt		4 SWS	2 SWS	2 SWS	
Technik und Wirtschaft		4 SWS	2 SWS	2 SWS	
SUMME: 60 SWS im HAUPTSTUDIUM		20 SWS	18 SWS	22 SWS	

P R Ü F U N G S S E M E S T E R

P R A K T I K U M S S E M E S T E R

LEGENDE: P = PFLICHT; WP = WAHLPFLICHT; V = VORLESUNG; Ü = ÜBUNG; S = SEMINAR

Aufgrund des § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BBHG) und der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg vom 28.08.1992 hat der Gründungssenat der Fachhochschule Brandenburg am 25.09.1992 folgende Vorläufige Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Satzung erlassen:

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg (DPO)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad
- § 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung (Vorpraktikum)
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomvorprüfung
- § 6 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung
- § 7 Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen im Studiengang Betriebswirtschaft der Fachhochschule Brandenburg. Grundlage dieser Vorläufigen Diplomprüfungsordnung ist die Vorläufige Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Auf der Grundlage dieser Vorläufigen Diplomprüfungsordnung stellt die Fachhochschule Brandenburg eine Studienordnung auf. Diese regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Betriebswirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung; Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestan-

denen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Betriebswirt (FH)" oder "Diplom-Betriebswirtin (FH)".

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung (Vorpraktikum)

(1) Das Vorpraktikum gemäß § 3 RPO der Fachhochschule Brandenburg ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich.

(2) Die gemäß § 3 RPO der Fachhochschule Brandenburg vorgesehene dreimonatige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) soll in einer Organisation/Institution abgeleistet werden, die dem Bereich des gewählten Studiengangs fachlich zuzuordnen ist.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit (Praxissemester) und der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

- (2) Das Studium gliedert sich in:
1. ein dreisemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten ist eine berufspraktische Tätigkeit (Praxissemester) nach Maßgabe der Studienordnung von mindestens fünf Monaten in der Regel im vierten Semester; im achten Semester ist ein Prüfungssemester vorgesehen, das in der Regel zur Anfertigung der Diplomarbeit dient.
 3. Die Studienordnung und das Lehrangebot werden so gestaltet, daß der Student die Diplomvorprüfung im dritten Semester und die Diplomprüfung im achten Semester abschließen kann.

§ 5 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung sind:

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	3 Zeitstunden
b) Rechnungswesen	Klausur	3 Zeitstunden
c) Volkswirtschaftslehre	Klausur	3 Zeitstunden
d) Recht (Wirtschaftsrecht/ Öffentliches Recht)	Klausur	3 Zeitstunden
e) Statistik	Klausur	3 Zeitstunden

(2) In folgenden Fächern sind Nachweise (Leistungsnachweise) über Studienleistungen zu erbringen; sie sind Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung:

Studienfach	Leistungsnachweis
a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
b) Rechnungswesen: - Buchhaltung - Kostenrechnung	Klausur (90 Min.) Klausur (90 Min.)
c) Volkswirtschaftslehre	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
d) Mathematik I	Klausur (90 Min.)
e) Mathematik II	Klausur (90 Min.)
f) Betriebliche Datenverarbeitung	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)/ Erstellung Rechnerprogramm*
g) Sprache	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)* (* nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden)

Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Der Nachweis über alle Studienleistungen der Diplomvorprüfung ist spätestens bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung zu erbringen.

§ 6 Prüfungsleistungen und Studienleistungen der Diplomprüfung

(1) Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind:

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur	4 Zeitstunden
Volkswirtschaftslehre	Klausur	4 Zeitstunden
Vertiefungsfach I und Vertiefungsfach II	Klausur	4 Zeitstunden
Wahlpflichtfach	Klausur	4 Zeitstunden

(2) In folgenden Fächern sind Nachweise (Leistungsnachweise) über Studienleistungen zu erbringen; sie sind Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung:

Studienfach	Leistungsnachweis
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
Volkswirtschaftslehre	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
Vertiefungsfach I	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
Vertiefungsfach II	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
Wahlpflichtfach	Hausarbeit/ Referat/ Klausur (90 Min.)/ Mündl. Prüfung (30 Min.)*
Praxissemester	erfolgreiche Teilnahme (*nach Wahl des prüfungsbefugten Lehrenden)

Aus diesen Fächern hat der Student als weitere Studienleistung die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt zwei Projekten nachzuweisen. Nicht bestandene Leistungsnachweise können wiederholt werden. Den Nachweis über alle Studienleistungen der

Diplomprüfung ist spätestens bei der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung zu erbringen.

§ 7 Noten der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Die Noten in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung ergeben sich gemäß § 16 RPO der Fachhochschule Brandenburg.

(2) Die Noten in den Prüfungsfächern der Diplomprüfung ergeben sich gemäß § 16 und § 26 RPO der Fachhochschule Brandenburg. Die Gesamtnote für die Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen des Hauptstudiums, der Note der Diplomarbeit und der Note der mündlichen Abschlußprüfung (Kolloquium), wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

§ 8 Berufspraktisches Studiensemester (Praxissemester)

Die Anerkennung des Praxissemesters erfolgt nach § 20 RPO gemäß der Ordnung für das berufspraktische Studiensemester (Praxissemester) der Fachhochschule Brandenburg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Der Gründungsrektor
der Fachhochschule Brandenburg

Mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 9. Dezember 1992 wurde die Vorläufige Fachprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft in der hier veröffentlichten Fassung genehmigt.

